



Informationen zur Sozialhilfe

der Gemeinde Oberembrach

Anpassung per 01.04.2021



1. Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

Wann wird unterstützt?

Sie können Unterstützungsleistungen beantragen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt unter Einbezug der untenstehenden Mittel nicht finanzieren können:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- Allfällige Leistungen Dritter wie:
 - Leistungen der Sozialversicherungen
 - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber Unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind
 - allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie geltend machen. Die Sozialabteilung müssen Sie über solche Ansprüche informieren.

Erhalten Personen in Erstausbildung Sozialhilfe?

Personen in Ausbildung werden nur in Ausnahmefällen mit Sozialhilfe unterstützt: Während der ersten Ausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich muss der Anspruch auf Stipendien geklärt werden.

2. Umfang der Unterstützung

Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation ab und derjenigen mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Die Höhe der Leistungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung werden mit Ihnen gemeinsam nach den geltenden Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe festgelegt.

Wird der Wert Ihres Wohn- oder Grundeigentums berücksichtigt?

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Ist die Verwertung des Grundeigentums kurzfristig nicht möglich, kann die Sozialhilfe vorschussweise Leistungen erbringen. Bei Veräusserung des Grundeigentums sind die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.

Muss Ihre Partnerin/Ihr Partner, mit der/dem Sie zusammenleben, Sie materiell unterstützen?

Führt eine vom Sozialamt unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss.

Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialabteilung übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Informieren Sie uns bitte über Schulden und unbezahlte Rechnungen, damit wir die für Sie beste Lösung finden können. Die Unterstützungsleistungen des Sozialamtes dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden.

Dürfen Sie während der Sozialhilfeabhängigkeit ein Motorfahrzeug besitzen?

Sofern ein Fahrzeug nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird, dürfen Sie bei länger andauernder Sozialhilfeabhängigkeit kein Motorfahrzeug halten.

3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist eine Pauschale und umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende allgemeine Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Haushaltsgeräte) inkl. Kehrrechtgebühren
- Gesundheits- und Körperpflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente, Körperpflege, Coiffeur)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV inkl. Konzession, EDV Ausrüstung, Drucker etc.
- Unterhaltung und Bildung (Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Gebühren für Kontoführung, kleine Geschenke)

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	Monatsbetrag pro Person
1 Person	CHF 1006.00	CHF 1006.00
2 Personen	CHF 1'539.00	CHF 770.00
3 Personen	CHF 1'871.00	CHF 624.00
4 Personen	CHF 2'153.00	CHF 538.00
5 Personen	CHF 2'435.00	CHF 487.00
Pro weitere Person	CHF + 204.00	

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt junger Erwachsener (vollendetes 18. bis vollendetes 25. Altersjahr) mit eigenem Haushalt wird um 20 % reduziert.

4. Wohnkosten

4.1. Mietzins

Es gelten die folgenden maximalen Ansätze:

Haushaltsgrösse	max. Mietzinsansatz inkl. NK pro Monat
1 Person	CHF 1'050.00
2 Personen	CHF 1'250.00
3 Personen	CHF 1'550.00
4 Personen	CHF 1'750.00
5 Personen und mehr	CHF 1'950.00
6 Personen	Beurteilung nach Fall

Mietzinsgarantien und/oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen.

Vergütungen für Abstellplätze, Einstellgaragen und Bastelräume werden nicht übernommen.

Bei Klienten und Klientinnen, die mit nicht unterstützten Personen einen gemeinsamen Haushalt begründen, muss der Anteil der unterstützten Person entsprechend eruiert werden.

Wo die Miete obige Limite übersteigt, so ist jene nur befristet bis zum nächsten **ortsüblichen** Kündigungstermin (31. März / 30. Juni / 30. September) zu bewilligen. Verhält sich eine Klientin oder ein Klient rechtsmissbräuchlich (z.B. durch Unterzeichnung eines Mietvertrages für eine zu teure Wohnung ohne Rücksprache mit dem Sozialamt, obwohl er/sie weiss, dass er/sie auf Sozialhilfe angewiesen ist), so muss er/sie damit rechnen, dass die Miete auch nicht bis zum nächsten Kündigungstermin übernommen wird.

Bei den oben angeführten Limiten handelt es sich um effektive Grenzwerte. Es kann **kein Rechtsanspruch** auf Übernahme von Wohnkosten in dieser Höhe aus diesen Richtlinien abgeleitet werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ihre Wohnkosten **möglichst tief** halten.

Beim Umzug von unterstützten Personen von der einen Wohnung in eine andere werden die Kosten für die neue Wohnung - ohne **vorherige** ausdrückliche Zustimmung durch das Sozialamt - nicht „automatisch“ bewilligt, auch dann nicht, wenn die neue Wohnung (noch) im Rahmen der obigen Limiten läge.

4.2. Nebenkosten

Rechnungen für Wohnnebenkosten (Heizung, Warmwasser, Hauswartung, Verwaltungskosten, etc.), die Sie während der Unterstützungsperiode erhalten, werden von der Sozialhilfe übernommen. Zahlt Ihnen der Vermieter einen Überschuss aus den geleisteten Akontozahlungen zurück, ist dies der Sozialabteilung zu melden. Der Rückerstattungsbetrag wird als Einkommen angerechnet.

4.3. Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Die Prämien für Privathaftpflicht- und Hausratversicherung werden vom Sozialamt übernommen.

5. Medizinische Grundversorgung

5.1. Krankenkassenprämien

Die Sozialhilfe übernimmt die monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) nach Abzug einer allfälligen individuellen Prämienverbilligung (IPV). Die Jahresfranchise darf maximal CHF 500.00 betragen.

5.2. Kostenbeteiligungen (Jahresfranchisen, Selbstbehalte)

Die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen werden nach Vorlage der Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung und der Einzahlungsquittungen der Rechnungen des Leistungserbringers übernommen. In der Regel werden nur die Kosten von Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernommen.

5.3 Brillen und Kontaktlinsen

Wenn Sie eine Brille oder Kontaktlinsen benötigen, setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie über die Regelungen und Vorgehensweise.

5.4. Zahnarztkosten

Die jährliche Zahnkontrolle bzw. Dentalhygiene zum SUVA-Tarif wird vollumfänglich übernommen. Vor jeder Zahnbehandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen und um Kostengutsprache zu ersuchen. Notfall- oder Schmerzbehandlungskosten bis max. Fr. 500.00 werden nach Rücksprache mit der Zahnarztpraxis ohne Kostenvoranschlag übernommen.

6. Einkommensfreibetrag und Zulagen

6.1. Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt. Bei einem 100 % Arbeitspensum beträgt der EFB Fr. 400.00, bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit wird er entsprechend reduziert. Er beträgt mindestens Fr. 100.00. Für Junge Erwachsene kommt die Hälfte des EFB zur Anwendung, d.h. bei einem Arbeitspensum von 100 % wird ein EFB in der Höhe von Fr. 200.00 ausgerichtet.

6.2. Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00. Für Junge Erwachsene wird die Hälfte ausgerichtet.

7. Finanzielle Verpflichtungen

7.1. Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuern, Alimente, etc.

Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für den laufenden Bedarf gewährt. Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuerrückstände, Unterhaltsverpflichtungen etc. werden von der Sozialhilfe nicht bezahlt. Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn.

7.2. Staats- und Gemeindesteuer, direkte Bundessteuer

Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt werden.

7.3. Persönliche AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Falls für Sie (und Ihren Ehepartner) schon mehr als ein Jahr keine oder nur sehr geringe AHV-Beiträge abgerechnet wurden, ist eine Erfassung als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen. Die persönlichen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (Minimalbeitrag) werden von der Sozialhilfe übernommen.

8. Formelles

Für den Bezug von Sozialhilfe muss das Anmeldeformular ausgefüllt und zusammen mit sämtlichen Beilagen eingereicht werden. Das Formular kann beim Sozialamt Oberembrach bezogen oder auf der Homepage www.oberembrach.ch herunter geladen werden.

Nach Prüfung Ihres Antrages um wirtschaftliche Sozialhilfe gilt im Falle einer Bezugsberechtigung das Eingangsdatum der Anmeldung und das Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen, welche auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind.

Diese Informationen sind nicht abschliessend. Das Sozialamt erteilt gerne weitere Auskünfte.